

Stiftungsurkunde der Eggers'schen Familienstiftung zu Halberstadt a. H.

Stade: Pockwitz, 1890

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn749456426>

Druck Freier  Zugang



Stiftungsurkunde
der
Eggers'schen Familienstiftung

zu
Halberstadt a. S.



Slade.
Druck von A. Pockwitz.
1890.

Stiftungsurkunde*)
der
Eggers'schen Familienstiftung
zu
Halberstadt a. H.

Mein vollbürtiger Bruder, der Hauptmann und Compagnie-Chef Hermann Konrad Eggers in Stade, hat mir, dem Buchhändler Albrecht Eggers in Halberstadt, den Betrag von 5000 Mark, mit der Auflage geschenkt, diesen Betrag zur Begründung einer Familienstiftung zu verwenden.

A.
Einrichtung
und Zweck der
Stiftung.

In Nachstehendem errichte ich hierdurch diese Stiftung und bestimme in Uebereinstimmung mit den Intentionen meines Bruders und in ernster und herzlicher Fürsorge für das Wohl der Eggers'schen Familie, die Gottes Segen allezeit blühend erhalten möge, Folgendes:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen: „Eggers'sche Familienstiftung“. Sie hat ihren Sitz in Halberstadt am Harz und untersteht der Aufsicht des Königlichen Amtsgerichts Halberstadt oder der Aufsicht desjenigen Gerichts, welches bei einer eventuellen Gerichts-Reorganisation an dessen Stelle tritt.

§ 2.

Das Grundkapital der Familienstiftung wird gebildet:

- a. Aus den Eingang erwähnten Schuldverschreibungen der vierprozentigen consolidirten preussischen Staatsanleihe im Nominalbetrage von 5000 (fünftausend) Mark, welche in

*) Das Original ist niedergelegt im Familien-Archiv zu Hannover.

Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Juli 1883 in Buchschulden des Preussischen Staats auf den Namen der „Eggers'schen Familienstiftung zu Halberstadt a. Harz“ umgewandelt werden sollen. Die Umwandlung wird sofort geschehen, sobald die vorliegende Stiftung die gerichtliche Bestätigung erhalten hat;

- b. durch anfallende Vermächtnisse, Geschenke und freiwillige Beiträge von Familiengliedern;

Bemerkt wird, daß bereits von verschiedenen Familien testamentarische Bestimmungen zu Gunsten der in's Leben zu rufenden Eggers'schen Familienstiftung getroffen sind.

- c. durch einen laufenden Jahresbeitrag derjenigen Familienmitglieder, welche sich hierzu dem bereits bestehenden Familienvorstande (cfr. § 8) gegenüber bereit erklärt haben;
- d. durch Zuschlagung der ganzen Zinsen so lange, bis das Grundkapital Fünfzigtausend Mark erreicht hat.

§ 3.

Wenn das Stiftungskapital den Betrag von 50,000 Mark erreicht hat, sollen die zur Hebung kommenden Einkünfte desselben zum Besten der Familienglieder verwandt werden, jedoch unter Beobachtung nachstehender Bestimmungen:

- a. dem Stiftungskapitale sind zunächst aus den jährlichen Zins-Einkünften 1% zuzuschlagen, ebenso die nicht zur Vertheilung an Familienglieder gelangenden Zinsen, und es sind diese Beträge im Staatsschuldbuche jährlich zuzuschreiben;
- b. weiterhin werden die durch die Verwaltung der Stiftung entstandenen Auslagen und Kosten in Abzug gebracht;
- c. sistirt wird die Gewährung von Benefizien, falls durch irgend welche Zufälle der Grundstock von fünfzigtausend Mark vermindert ist, bis zum Zeitpunkte der Wiederreichung dieses Betrages;
- d. die nach Abzug des einen Prozent und der Verwaltungskosten verbleibenden Einkünfte werden zum Besten der zur Stiftung berufenen Familienglieder verwendet, wie folgt:

§ 4.

Berechtigt zum Genusse der Stiftung sind die ehelichen Mitglieder der Familie Eggers beiderlei Geschlechts mit ihren ver-

schiedenen Schreibweisen Eggers, Eggerss, Eggersf, von Eggers, Freiherr von Eggers, soweit sie ihren Wohnsitz in Europa haben.

Die Stammverwandtschaft und folgeweise die Zugehörigkeit als Familiant ergibt sich aus dem Werke des Anfanges der Urkunde genannten Hauptmanns Hermann Konrad Eggers:

„Geschichte des Geschlechtes Eggers, I. und II. Band, Plön 1879 und Harburg 1887“.

Aus den in den beiden Bänden enthaltenen, bis auf die Jetztzeit nachgeführten Stammtafeln ergeben sich die derzeitigen Mitglieder der drei Hauptlinien, nämlich der Mecklenburgischen, der Hannoverischen und der Schleswig-Holstein-Dänischen Linie.

Die Fortführung der Stammtafeln erfolgt durch den unten im § 8 benannten Familienvorstand; vorläufig genügen die in den beiden Bänden des Geschlechtes Eggers enthaltenen Tafeln. Zwanzig Jahre nach Inkrafttreten der Stiftung hat der Familien-Vorstand Nachträge zu den Stammtafeln aufzustellen und hat sich dies alle zwanzig Jahre zu wiederholen. Diese Nachträge werden durch den Druck den Familianten bekannt gegeben.

Durch Verheirathung mit einem Familianten treten Frauen in die Familie ein; weibliche Familianten treten durch Verheirathung mit einem nicht zum Familienverbande Gehörigen aus der Familie aus und haben nur für sich persönlich ein Anrecht auf Benefizien.

§ 5.

Ueber die Verwendung und Vertheilung der nach Abzug der Kapitalserhöhung und Verwaltungskosten übrig bleibenden Einkünfte beschließt der Familien-Vorstand.

Es lassen sich alle die Fälle, wo Beihülfe und Forthelfung künftig, nach der guten Stiftungsabsicht, stattfinden möchte, zum Voraus nicht bestimmen. Es soll als leitender Grundsatz für die Verwendung nur hier bestimmt werden

- einmal: daß nur an wirklich bedürftige Glieder der Familie Zuwendungen erfolgen sollen, und
- zweitens, daß durch die Benefizien nicht der Faulheit Ruhebetten untergelegt werden, sondern Thätigkeit und Fleiß der Familianten befördert und ihnen fortgeholfen werde.

Es wird daher eine Bedürftigkeit in erster Linie als vorliegend anzunehmen sein:

- a. bei weiblichen Mitgliedern, falls solche nach vollendetem 21. Lebensjahre nicht verheirathet und nicht vermögend genug sind, ihren Unterhalt in standesgemäßer Weise zu bestreiten;
 - b. bei männlichen ingleichen weiblichen Mitgliedern während der Zeit, wo solche in der Ausbildung für einen Lebensberuf begriffen sind, sie mögen sich auf der Schule, Universität, in der Lehre oder in einer sonstigen Stellung zu diesem Zwecke befinden, falls sie selbst oder ihre Eltern gar nicht oder nur schwer im Stande sind, die Unkosten zu bestreiten;
 - c. im Falle der Verheirathung weiblicher Mitglieder, wenn dieselben oder ihre Angehörigen zur Beschaffung einer standesgemäßen Ausstattung nicht vermögend genug sind.
- Bei Concurränz bedürftiger Mitglieder sind die Angehörigen einer besonders kinderreichen und bedürftigen Familie zu bevorzugen.

§ 6.

Die zum Genusse der Stiftung berufenen Familianten, welche eine Unterstützung wünschen, haben sich in einer Eingabe — entweder persönlich, oder durch ihre Eltern, Vormünder oder sonstigen Vertreter — an ein Mitglied des Familien-Vorstandes zu wenden.

In der Eingabe ist zunächst der Nachweis zu führen:

- daß Antragsteller zu den Familianten gehört,
- und sodann
- die Thatsache der Bedürftigkeit,
- sowie
- die beabsichtigte Verwendung und Art der Unterstützung darzuthun.

Es ist indeß den einzelnen Familien-Vorstandsmitgliedern auch unbenommen, da von selbst einzuschreiten, wo sich im Kreise der Familie ein Bedürfnisfall ergiebt.

§ 7.

Für die Regel soll die Unterstützung nur für ein Jahr, und nicht über dreihundert Mark bewilligt werden.

Bei Fortdauer des Unterstützungs-Verhältnisses und Grundes, also namentlich bei § 5 a. und b., kann sie von Jahr zu Jahr wiederholt werden.

Wenn das Stiftungskapital die Summe von 300,000 (dreihunderttausend) Mark erreicht hat, können vom Familien-Vorstande auch höhere jährliche Benefizien als dreihundert Mark gezahlt werden.

Welche Bewerber, in welcher Anzahl dieselben bei Vertheilung der Aufkünfte zuzulassen und in welcher Höhe die einzelnen Beträge an diese Bewerber alljährlich vertheilt werden sollen, wird endgiltig durch Beschluß des Familien-Vorstandes festgesetzt.

§ 8.

Die Verwaltung der Stiftung führt ein Familien-Vorstand. Derselbe wird gebildet aus fünf Gliedern der Familie nach folgenden Grundsätzen:

B.
Verwaltung der
Stiftung.

Es besteht bereits, wie sich aus dem oben bezeichneten Werke Band II. Seite 135 ff. ergibt, ein Familienvorstand des Geschlechts Eggers, zusammengesetzt aus fünf dem Geschlechte Eggers angehörigen Personen, nämlich aus je einem Vertreter der drei Linien, außerdem dem Senior und dem Schriftführer.

Zur Zeit sind die Glieder des Familien-Vorstandes:

1. Theodor von Eggers, Major a. D. zu Lübeck, Senior und Vorsitzender;
2. Theodor Eggersf. früher Herr auf Reberant, jetzt Rentier in Warnemünde, Vertreter der Mecklenburgischen Linie;
3. Albrecht Eggers, Buchhändler in Halberstadt, *) Vertreter der Hannoverschen Linie;
4. Heinrich Freiherr von Eggers, Königl. Dänischer Capitän a. D. zu Frederiksborg bei Kopenhagen, Vertreter der Schleswig-Holstein-Dänischen Linie;
5. Hermann Konrad Eggers, Königlich Preussischer Hauptmann und Compagnie-Chef im 1. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 75 in Stade, Schriftführer,

und bilden diese fünf Personen auch den Familien-Vorstand der Familienstiftung.

Das Amt eines Mitgliedes des Familien-Vorstandes, welcher übrigens nur aus großjährigen männlichen Personen bestehen kann, ist ein lebenslängliches. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wählen die verbleibenden Mitglieder das oder die neuen Mitglieder mit einfacher Majorität; bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Seniors, bezugweise des an Lebensalter ältesten Mitgliedes den Ausschlag. Bedingung ist, daß stets alle drei Linien im Familien-Vorstande vertreten sind. Besondere Formvorschriften bestehen nur insofern für die Wahl, als die Vor-

*) Seit September 1890 zu Hannover.

nahme derselben sich aus einem von den Wählern unterschriebenen Protokolle ergeben muß.

Stirbt eine Linie vollständig aus, so hat diejenige Linie, welche die gliederreichste ist, das Vorrecht auf mehr Sitze im Familien-Vorstande.

§ 9.

Der Familien-Vorstand kommt alle zwei Jahre zu einer Sitzung zusammen; Ort und Zeit der Sitzung werden jedesmal in der vorhergehenden bestimmt. Den Vorsitz führt der Senior; derselbe wird vertreten durch das älteste Glied des Familien-Vorstandes.

§ 10.

Der Senior leitet die Sitzungen und bringt die Beschlüsse zur Ausführung, wobei er sich durch den Schriftführer vertreten lassen kann. Der Senior und der Schriftführer, jeder für sich vollberechtigt, führen die Correspondenz, vertreten den Familien-Vorstand, also auch die Stiftung, den Behörden und den Privatpersonen gegenüber und werden zur Führung der Rechtsgeschäfte der Stiftung, sowie zur Führung von Prozessen für die Stiftung durch einen statutengemäßen Beschluß des Familien-Vorstandes berechtigt und verpflichtet.

Zu ihrer Legitimation genügt eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Verhandlung, in welcher der Beschluß des Familien-Vorstandes gefaßt ist. Beide Personen haben die Stammtafeln zu ergänzen und derart fortzuführen, daß aus denselben jederzeit die Mitglieder der Familie Eggers zu ersehen sind.

§ 11.

Zur Beschlußfähigkeit des Familien-Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Personen erforderlich; die Beschlüsse werden nach einfacher Majorität gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Seniors oder dessen Vertreters.

§ 12.

In den Sitzungen wird zunächst dem Senior und Schriftführer für die verflossene Rechnungsperiode Decharge erteilt, sodann wird über die Verwendung der disponiblen Aufkünfte Beschluß

gefaßt, erforderlichen Falls der Familien-Vorstand durch Neuwahl ergänzt und endlich Zeit und Ort der nächsten Sitzung bestimmt.

Das vom Schriftführer abzufassende Protokoll wird vom Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede des Familien-Vorstandes unterschrieben.

Die Zuziehung eines beratenden Juristen, möglichst aus der Familie, bleibt dem Vorstande anheimgestellt.

§ 13.

Jedes Glied des Familien-Vorstandes kann sich, wenn es durch dringende Gründe verhindert ist, an einer Sitzung theilzunehmen, durch ein anderes mündiges männliches Glied der Familie auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 14.

Es kann der Fall eintreten, daß zwischen den einzelnen Sitzungen (§ 9) die Fassung und Ausführung eines Beschlusses erforderlich wird.

Ueber das Vorliegen eines solchen dringenden Falles entscheiden Vorsitzender und Schriftführer, und sollen auch Beide allein gegebenen Falls den Beschluß durch schriftliche oder mündliche Uebereinkunft fassen und ausführen können. Es ist in ihr Belieben gestellt, ein oder das andere Vorstandsmitglied zuzuziehen.

§ 15.

Es ist wünschenswerth, wenn stets im Anschluß an die Sitzung des Familien-Vorstandes ein Familientag veranstaltet wird. Für die Bekanntmachung dieses Tages an die einzelnen Familienglieder, für die Verbreitung und Kenntnißnahme dieses Statuts, sowie für jeweilige Veröffentlichung der Stammlisten durch den Druck oder in sonst geeigneter Weise hat der Schriftführer Sorge zu tragen.

§ 16.

Die

„Eggers'sche Familienstiftung zu Halberstadt am Harz“
soll nur aufhören:

1. mit dem Untergange des Vermögens,
2. mit dem Aussterben der drei Linien der Familie.

Unzulässig ist die Auflösung der Stiftung durch einen Familienschluß in Gemäßheit des Preussischen Gesetzes vom 15. Februar 1840.

C.

Ende der
Stiftung und
Grundsätze über
Verwendung der
Stiftungsgelder
bei Auflösung
der Stiftung.

§ 17.

Das im Falle der Auflösung noch vorhandene Stiftungskapital nebst Aufkünften geht in die Verwaltung des Königreichs Preußen über. Die Staatsverwaltung hat unter Entnahme der betreffenden Kosten aus den Stiftungsrevenueu — zwanzig Jahre lang — einen Aufruf an Nachkommen der Familie jährlich einmal in zweien der gelesensten Zeitungen zu veröffentlichen. Hat sich innerhalb dieser zwanzig Jahre kein Nachkomme ausgewiesen, so geht das ganze Vermögen in das Eigenthum des Staates über, welcher unter Beibehaltung des Namens „Eggers'sche Familien-Stiftung“ die Zinsen desselben zu milden und gemeinnützigen Zwecken, vornehmlich zur Unterstützung von Wittwen und Waisen solcher Männer aus dem Staate Preußen, welche im Dienste des Vaterlandes oder ihrer Mitmenschen das Leben verloren haben, zu verwenden hat.

Sollte der Staat die Annahme weigern, so wird die Stadt Halberstadt, vertreten durch ihren Magistrat, ihm substituirt unter den gleichen in diesem Paragraphen festgesetzten Bedingungen mit der Ausnahme, daß zunächst Bewohner von Halberstadt zu berücksichtigen sind.

Verlautbart, genehmigt und vollzogen laut gerichtlicher Verhandlung de dato Halberstadt, den 14. Juli 1890.

Albrecht Eggers.

a. u. s.

Schilling,

Amtsgerichts-Rath.

Die vorstehende Stiftungsurkunde wird hiermit nach gefehevener gerichtlicher Verlautbarung bestätigt.

Urkundlich unter Gerichtssiegel und Unterschrift ausgefertigt.
Halberstadt, den 14. Juli 1890.

(L. S.)

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Schilling.

III. Gen. XI. 27.3.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt

Halberstadt, den 14. Juli 1890.

In der Eggers'schen Familien-Stiftungssache erschienen in dem heute behufs Verlautbarung der Stiftungsurkunde anstehenden Termine:

der Buchhändler Herr Albrecht Eggers von hier, bekannt und verfügungsfähig. Demselben wurde die mittels Eingabe des Rechts-Anwalts Frorath vom 26. Juni er. eingereichte Stiftungsurkunde

„der Eggers'schen Familienstiftung zu Halberstadt am Harz“

vorgelegt und erklärte er demnächst: Ich habe die mir soeben vorgelegte Stiftungsurkunde durchgelesen, bekenne mich zu deren Inhalt, genehmige dieselbe durchweg und habe solche zum Zeichen dessen soeben im Originale vollzogen. Der Oberaufsicht in dieser Stiftung Seitens des betreffenden Gerichts bedarf es nach dem Inhalte der Urkunde nicht. Ich beantrage, diese überreichte Urkunde unter Anhängung einer Ausfertigung dieser Verhandlung gemäß § 29 II. 4. N. L.-R. zu bestätigen und mir sodann nach zurückbehaltener Abschrift der Urkunde das Original mit den beiden überreichten Bänden der Geschichte des Geschlechtes Eggers zurückzugeben.

v. g. u.

gez. **Albrecht Eggers.**

a. u. s.

gez. **Schilling,**
Amtsgerichts-Rath.

wird hiermit unter Gerichtssiegel und Unterschrift urkundlich ausgefertigt.

Halberstadt, den 14. Juli 1890.

(L. S.)

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Schilling.

III. Gen. XI. 27 3.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Nachstehende Urkunde:

Verhandelt
Halberstadt, den 14. Juli

In der Eggers'schen Familien-Stiftung
in dem heute behufs Verlautbarung der
stehenden Termine:

der Buchhändler Herr Albrecht Eggers
bekannt und verfügungsfähig. Demselben
gab des Rechts-Anwalts Frorath vom 26
Stiftungsurkunde

„der Eggers'schen Familienstiftung
Harz“

vorgelegt und erklärte er demnächst: Ich
vorgelegte Stiftungsurkunde durchgelesen, be-
Inhalt, genehmige dieselbe durchweg und hal-
dessen soeben im Originale vollzogen. Der
Stiftung Seitens des betreffenden Gerichts
Inhalte der Urkunde nicht. Ich beantrage,
kunde unter Anhängung einer Ausfertigung
gemäß § 29 II. 4. A. L.-R. zu bestätigen u.
zurückbehaltener Abschrift der Urkunde das Dr.
überreichten Bänden der Geschichte des Geschl.
zugeben.

v. g. u.
gez. **Albrecht Eggers**

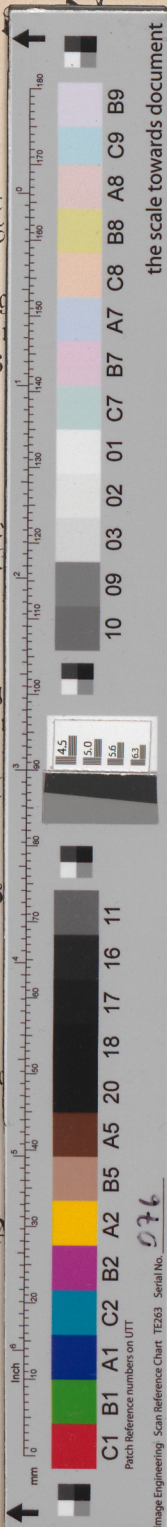
a. u. s.
gez. **Schilling,**
Amtsgerichts-Rath.

wird hiermit unter Gerichtssiegel und Unters-
gefertigt.

Halberstadt, den 14. Juli 1890.
(L. S.)

Königliches Amtsgericht, A
Schilling.

III. Gen. XI. 27 3.



the scale towards document

shien
de an-

s Ein-
reiche

st am

soeben
deren
Zeichen
dieser
dem
te Ur-
ndlung
nach
beiden
zurück-

aus-